

BDKV · Georgsplatz 10 · 20099 Hamburg
Herrn Ministerialrat
Reinhard Janssen
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen
Krausenstr. 17-18
10117 Berlin

Johannes Everke
Geschäftsführer
everke@bdkv.de
+49 40 6053388-50

 /everke
www.bdkv.de

Geschäftsstelle
Georgsplatz 10
20099 Hamburg

Berlin Office
Hardenbergstraße 9a
10623 Berlin

Via Mail: @bmwsb.bund.de / @bmwsb.bund.de

9. August 2024

**Stellungnahme und Korrekturvorschlag zum
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 29. Juli
2024 / Aktenzeichen: SI3-72054/9#4**

Sehr geehrter Herr 

in einem sehr umfassenden Prozess sind eine ganze Reihe von Gesetzesänderungen an BauGB und BauNVO entworfen worden, um innerstädtische Dynamiken zu entfesseln, die Bauwirtschaft zu stimulieren und mit den Interessen der „gerechten, grünen und produktiven Stadt“ abzugleichen. Wir unterstützen und beobachten diesen Prozess, da wir als Kulturwirtschaft unmittelbar von den Regelungen betroffen sind und mit unseren Produkten den Lebenswert von Städten stark prägen. Wir danken Ihnen für die Kenntnissgabe des o.g. Referentenentwurfs und möchten innerhalb Verbändebeteiligung zu einem für uns wichtigen Aspekt Stellung beziehen.

Als Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft vertreten wir 480 Unternehmen, die zusammen mit jährlich rund 300.000 Konzerten, Festivals und Veranstaltungen ein 100-Millionen-Publikum weit überwiegend in Städten erreichen. Unsere Veranstaltungen sind damit ein wichtiger Teil des kulturellen Lebens innerhalb von Städten, prägen ihren Charakter, machen sie für Bewohner:innen attraktiv und sorgen neben den eigenen Milliardenumsätzen für noch höhere Konsumentenausgaben und Investitionen in Tourismus, Handel und anderen assoziierten Geschäftsfeldern.

Die Kultur in Städten braucht Kulturorte. Nur wenn wir geeignete Bühnen, Hallen, Theater, Clubs und Räume haben, können wir unsere Künstler:innen inszenieren und unser Publikum anziehen. Wir haben es deshalb sehr begrüßt, dass die Regierungskoalition im aktuellen Koalitionsvertrag ebenso wie der Bundestag (Entschließungsantrag Drucksache 19/24838) die Bedeutung von Musikclubs und Livemusikspielstätten mit kulturellem Bezug als Kulturorte anerkannt wissen und damit geschützt haben wollen.

Diesen für uns expliziten Wunsch von Gesetzgeber und Bundesregierung setzt der vorliegende Referentenentwurf nicht um, denn er setzt Livemusikstätten gerade nicht den anderen Kulturstätten wie Opern, Theatern oder Konzerthäusern gleich.

Das dabei angeführte **Argument der längeren Betriebszeiten ist als Abgrenzungskriterien aus unserer Sicht nicht tauglich** – Kultur wird inhaltlich und nicht nach Uhrzeit bestimmt und die Konzertzeiten sind unabhängig davon definiert, ob die öffentliche Hand das Haus betreibt oder eine private. Wir wären in der Lage, dieses Argument tausendfach zu belegen. Ebenso sind wir mit Blick in die Programme der öffentlichen Kultur- und Konzerthäuser in der Lage, in breitem Maßstab zu belegen, dass sich deren Programme denen der privaten Kulturveranstalter so sehr angenähert haben, dass das **Abgrenzungskriterium der Gemeinbedarfsanlagen nicht mehr anwendbar** ist.

Wir bitten deshalb um eine echte Gleichstellung und um die **umfängliche Anerkennung von Livemusikstätten mit kulturellem Bezug als Kulturorte**.

Im Sinne des Kulturraumschutzes und im Gleichklang mit dem formulierten Willen von Regierungskoalition und Bundestag schlagen wir darüber hinaus vor,

- **§ 8 (2) und § 9 (2) BauNVO** jeweils um Anlagen kultureller Zwecke mit der folgenden Formulierung zu ergänzen:

„Räume, die mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Livemusikspielstätte betrieben werden.“

- **§ 13a BauNVO** zu erweitern und mit den folgenden Formulierungen zu ergänzen:

„(2). Räume, die **mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Livemusikstätte** betrieben werden, gehören zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3.

Ein nachweisbarer kultureller Bezug ist zumindest dann gegeben, wenn in der Spielstätte **mindestens 24 kuratierte Livekultur-Veranstaltungen** verschiedener Künstler:innen im Kalenderjahr durchgeführt werden. Veranstaltungen in diesem Sinne sind gezielte Aufführungen von Einzelkünstlern, Ensembles oder DJs vor Publikum, wenn für diese unter Herausstellung der Mitwirkenden geworben wurde und das Publikum wegen der kulturellen Darbietung in die Spielstätte gekommen ist.“

Wir teilen mit Ihnen sicher das Verständnis, dass es auch bei der hier geforderten Gleichstellung vollkommen in der Hand der örtlichen Behörden läge, die Rahmenbedingungen einer kulturellen Nutzung aufgrund ihrer Planungshoheit und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu bestimmen – so wie es auch bei den öffentlichen Kultureinrichtungen der Fall ist. Entsprechend steht einer Gleichstellung auch keine zu befürchtende Erosion des Planungsrechts im Weg.

Ganz im Gegenteil stärken eine Anerkennung von Livemusikspielstätten mit kulturellem Bezug als Kulturorte genauso wie eine erleichterte Zulässigkeit in den Gebieten nach §8 und §9 BauNVO die aktive Stadtentwicklung in Zeiten, in denen gerade die kulturellen Institutionen und Clubs unter wachsendem Verdrängungsdruck durch konkurrierende Nutzungen stehen und die Innenstädte ihre kulturelle Attraktivität zu verlieren drohen.

Gerne geben wir zu unseren Hintergründen Auskunft, gehen auf Ihre Rückfragen ein oder stellen Ihnen Belege für unsere Einschätzungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Everke
Geschäftsführer